

# Positionspapier für eine GRÜNE Erbschaftsteuerreform

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Zielsetzung Projektgruppe</b>	<b>1</b>
<b>2. Der aktuelle Zustand des Erbschaftsteuerrechts</b>	<b>1</b>
2.1 Gesetzliche Regelungen	1
2.2 Verwaltungsanweisungen	3
2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021	3
<b>3. Bisherige Reformansätze</b>	<b>4</b>
3.1 ErbSt-Reform 2008	4
3.2 ErbSt-Reform 2016	4
<b>4. Zielrichtung GRÜNE Erbschaftsteuerreform</b>	<b>5</b>
4.1 Grundsätzliche Zielrichtung	5
4.2 Konkrete Umsetzung	6
4.2.1 Abschaffung von Verschonungsregelungen	6
4.2.2 Einführung einheitlicher Stundungsregelungen	8
4.2.3 Abschaffung der 10-Jahres-Frist für die Erfassung von Erbschaften und Schenkungen	10
4.2.4 Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags	11
4.2.5 Änderung des Tarifs	11
4.2.6 Administration	12
<b>5. Argumentation</b>	<b>14</b>
5.1 Argumente für eine Erbschaftsteuerreform	14
5.2 Argumente gegen Gegenargumente	18
<b>Ergänzende Anmerkungen zum Positionspapier</b>	<b>21</b>

## 1. Zielsetzung Projektgruppe

Deutschland weist mit eine der höchsten Vermögenskonzentrationen innerhalb der europäischen Union auf. Einer die Demokratie gefährdenden Machtfülle von wenigen in Form von Kapital und Einfluss steht wachsende materielle Unsicherheit von vielen gegenüber.

Ein hoher Anteil dieses Vermögens ist ererbt. Das widerspricht den gesellschaftlichen Grundwerten von **Chancengleichheit** und **Leistungsgerechtigkeit**. Unsere Gesellschaft sollte weniger von der Lotterie der Geburt bestimmt sein. Jede und jeder soll unabhängig von der sozialen Herkunft die gleichen Startchancen haben. Reichtum und Vermögen sollten aus Leistung und Talent resultieren, nicht einfach nur als Anspruch des Mitglieds einer Dynastie.

Die heute geltende Erbschaft- und Schenkungsteuer versagt völlig dabei, mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Gemessen am verschenkten und vererbten jährlichen Vermögen ist der jährliche Steuerbeitrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschwindend gering. Der Grund? Große Vermögen, die Erben von Millionen oder gar Milliarden, tragen durch etliche Steuerprivilegien praktisch kaum etwas bei. Auf der anderen Seite erben die allermeisten Menschen fast überhaupt nichts. Sie tragen aber über Steuern und Sozialabgaben auf Lohn und Gehalt für ihre Arbeit erheblich zum Steueraufkommen insgesamt bei.

Nicht zuletzt aufgrund der einseitigen Privilegierung hoher Vermögen hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren immer wieder eine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts angemahnt.

Unser Reformvorschlag für die Erbschaft- und Schenkungsteuer setzt vor allem bei der Abschaffung von Privilegien für sehr Vermögende an. Er soll gleichzeitig den häufig genannten Vorbehalten gegen eine Erbschaft- und Schenkungsteuer entgegentreten: durch großzügige Stundungsregelungen zur Minderung der Liquiditätsbelastung und durch einen hohen Freibetrag.

## 2. Der aktuelle Zustand des Erbschaftsteuerrechts

### 2.1 Gesetzliche Regelungen

#### **Betriebsvermögensverschonung nach §§ 13a, 13b, 13c ErbStG:**

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht derzeit folgende Regelungen zur Steuerfreistellung von Betriebsvermögen vor:

- bis zu einem Wert des Betriebsvermögens von 26 Mio. Euro die Steuerfreiheit von 85 % des ermittelten Vermögenswertes
- bis zu einem Wert des Betriebsvermögens von 26 Mio. Euro auf Antrag unter bestimmten (regelmäßig erfüllbaren) Voraussetzungen die Steuerfreiheit von 100 % des ermittelten Vermögenswertes nach § 13b Abs. 10 ErbStG
- einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro von dem verbleibenden steuerpflichtigen Anteil nach § 13b Abs. 2 ErbStG
- bei einem Wert des Betriebsvermögens von über 26 Mio. Euro verbleibt bis zu einem Wert des Betriebsvermögens von 90 Mio. Euro ein mit zunehmender Höhe des übertragenen Vermögens abschmelzender Anteil steuerfrei

**Verwaltungsvermögensregelung:**

Grundsätzlich ist bei der Steuerfreistellung von Betriebsvermögen ein Ausschluss der Begünstigung von im Betriebsvermögen enthaltenen sog. Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 4 ErbStG vorgesehen.

Allerdings sieht die Regelung des § 13b Abs. 7 ErbStG eine Mitbegünstigung von sog. unschädlichem Verwaltungsvermögen vor.

Zudem kommt es durch die Rückausnahme nach § 13b Abs. 4 Nr. 1d) ErbStG in Hinblick auf grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen gehörenden vermieteten Grundstücksbesitz für sogenannte Grundstücksunternehmen mit einer großen Anzahl an vermieteten Wohnungen zur einer vollständigen Behandlung dieses Grundbesitzes als begünstigtes Betriebsvermögen (siehe Verwaltungsanweisungen).

**Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG:**

Bei einem Erwerb von begünstigtem Vermögen mit einem Wert von über 26 Mio. Euro wird auf Antrag eine Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG durchgeführt.

Dabei erfolgt, soweit kein sog. verfügbares Vermögen zur Begleichung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld aus der unentgeltlichen Übertragung vorhanden ist, ein Steuererlass. Zum verfügbaren Vermögen zählt hierbei erworbenes sowie im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenes Vermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen i.S.v. § 13b Abs. 2 ErbStG gehört, – allerdings nur zu 50 %.

**Bewertung von Betriebsvermögen:**

Die Bewertung von Betriebsvermögen erfolgt regelmäßig im Ertragswertverfahren.

Hierbei findet entweder das vereinfachte Ertragswertverfahrens nach §§ 199 ff. BewG Anwendung oder optional ein außersteuerliches Ertragswertverfahren. Im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens ist derzeit der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG mit 13,75 festgeschrieben.

**Begünstigung von vermieteten Wohnimmobilien:**

In Hinblick auf vermietete Objekte im EU-/EWR-Raum erfolgt ein Ansatz des übertragenen Vermögens nach § 13d Abs. 2 ErbStG derzeit nur mit 90 % des festgestellten Wertes.

**Tarifverlauf:**

Derzeit beträgt der Steuersatz je nach Höhe des übertragenen Vermögens, ggf. der Art des übertragenen Vermögens und insbesondere auch der verwandtschaftlichen Stellung von Erwerber und Erblasser bzw. Schenkendem zueinander 7 % bis hin zu 50 % in Steuerklasse III.

Hierbei findet ein Stufentarif Anwendung, der in bestimmten Bereichen dazu führt, dass die relative Steuerlast auf einen bestimmte Grenzwerte übersteigenden Betrag höher ist als der für die entsprechende und vorangehende Stufe eigentlich vorgesehene Steuersatz.

Es bestehen persönliche Freibeträge von bis zu 500.000 Euro, die sich nach der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber richten. Sie beziehen sich jeweils auf einen Zeitraum von zehn Jahren, stehen nach Ablauf von zehn Jahren also erneut zur Verfügung.

## 2.2 Verwaltungsanweisungen

### **Verschonungsregelung für sog. Grundstücksunternehmen:**

Nach § 13b Abs. 4 Nr. 1d) ErbStG zählen zum Betriebsvermögen gehörende vermietete Grundstücke ausnahmsweise nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von eigenen Wohnungen liegt und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.

Nach R 13b.13 Abs. 3 S. 2 ErbStR ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes regelmäßig anzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen hat.

Durch diese pauschalisierende Verwaltungsregelung in den ErbStR wird die Übertragung wesentlicher Immobilienvermögen begünstigt, wohingegen einzelne Vermietungsobjekte mit 90 % (s.o.) ihres Wertes in die ErbSt-Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Verwaltungsregelung steht zugleich in direktem Widerspruch zu dem nicht veröffentlichten Urteil des BFH vom 24.10.2017, II R 44/15, nach dem die Begünstigung von Wohnungsvermietungsgesellschaften voraussetzt, dass die Erbringung von Zusatzleistungen erfolgt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten.

### **Substanzwert:**

Die Ermittlung des Substanzwertes i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG, der als Bewertungsuntergrenze fungiert, ist in R 11.5 ErbStR geregelt.

## 2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021

Aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für 2021 ist ersichtlich, dass das Steueraufkommen innerhalb der letzten Jahre deutlich angestiegen ist.

Hierbei steht für das Jahr 2021 ein Steueraufkommen von über 11 Milliarden Euro einem in 2021 erfassten Wert der Erwerbe vor Abzug von ca. 118 Milliarden Euro gegenüber.

Aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ersichtlich, dass die durchschnittliche Steuerbelastung bei Schenkungen deutlich geringer ist als die von Erbschaften. Dies stellt einen Indikator für die hohe Abgängigkeit der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbelastung von gezielten Gestaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen ErbSt-Recht dar.

Zudem ist keine Zunahme der relativen Steuerbelastung bei zunehmender Höhe des Werts der Erwerbe erkennbar. Insbesondere in der Gruppe der erhaltenen Schenkungen im Wert von mind. 20 Millionen Euro liegt die effektive Steuerbelastung bemessen am Wert der Erwerbe vor Abzug extrem niedrig. Insoweit ergibt sich bei einem Wert von 23,5 Milliarden

Euro Wert des übertragenen Vermögens vor Abzug ein Steueraufkommen von nur etwas mehr als einer halben Milliarde Euro und somit eine effektive Steuerbelastung von lediglich 2,25 %, die in Bezug auf die zugrunde liegende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerber offenkundig unverhältnismäßig niedrig ist.

### 3. Bisherige Reformansätze

#### 3.1 ErbSt-Reform 2008

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 07.11.2006, 1 BvL 10/02, zur Unvereinbarkeit der Bewertung nach dem damaligen Recht mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zwingenden Reformbedarf ausgelöst.

Aus dem Beschluss ergab sich die Forderung an den Gesetzgeber nach der Schaffung einer einheitlichen, am gemeinen Wert ausgerichteten Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008 sind mit Wirkung für Erwerbe ab dem 01.01.2009 die Bewertungsverfahren insbesondere für erworbenes Betriebsvermögen, Gesellschaftsanteile und Immobilienvermögen angepasst worden, um die in vielen Fällen bisher wesentliche Unterbewertung dieser Vermögensarten zu beseitigen.

Zugleich ist im Rahmen dieser Erbschaftsteuerreform jedoch die Einführung der Steuerfreistellung von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung) für Betriebsvermögen erfolgt, die dem Grunde nach auch im derzeitigen Erbschaftsteuerrecht noch besteht. Ursprünglich ist hierbei noch keinerlei Begrenzung des steuerfrei übertragbaren Betriebsvermögens in Abhängigkeit von der Höhe des übertragenen Vermögens vorgesehen gewesen. Neben der Einhaltung einer bestimmten Ausgangslohnsumme innerhalb einer Lohnsummenfrist von 7 bzw. 10 Jahren ist Voraussetzung für die Steuerfreistellung von Betriebsvermögen hierbei lediglich eine Verwaltungsvermögensquote von nicht mehr als 10 % für eine vollständige Steuerfreistellung und von gerade einmal nicht mehr als 50 % für eine Steuerfreistellung zu 85 % für das gesamte Betriebsvermögen gewesen.

#### 3.2 ErbSt-Reform 2016

Aufgrund des Beschlusses des BFH vom 27.09.2012, II R 9/11 sowie des nachfolgenden Urteils des BVerfG vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12 zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen zur Betriebsvermögensverschonung hat sich erneut ein zwingender Reformbedarf für das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ergeben.

Im Rahmen der ErbSt-Reform 2016 ist daraufhin eine Obergrenze von 90 Millionen Euro für die Gewährung eines Verschonungsabschlags auf begünstigtes Vermögen eingeführt worden.

Zudem sind die Ausgangslohnsummen für die Lohnsummenfristen verändert worden, es ist eine genauere Ermittlung des nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögens eingeführt worden und der zuvor variierende Kapitalisierungsfaktor bei der Bewertung des Ertragswertverfahrens ist auf das 13,75-fache des Jahresertragswertes festgeschrieben worden.

Zugleich ist jedoch auch die Neueinführung eines unter engen Voraussetzungen zu gewährenden zusätzlichen Vorwegabschlags nach § 13b Abs. 9 ErbStG sowie der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG erfolgt.

## 4. Zielrichtung GRÜNE Erbschaftsteuerreform

### 4.1 Grundsätzliche Zielrichtung

Die wichtigsten Grundprinzipien für eine reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuer im Sinne der GRÜNEN sind:

1. **Progressivität:** Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte progressiv sein. Der Beitrag zum Steueraufkommen sollte sich am **Leistungsfähigkeitsprinzip** ausrichten. Starke Schultern tragen mehr als schwache Schultern. Je höher die Schenkung oder das Erbe, desto höher sollte der anteilige Beitrag zum Steueraufkommen sein. Der einfachste Weg für Progressivität ist ein einheitlicher Freibetrag für alle und ein einheitlicher Steuersatz jenseits dieses Freibetrags. Die Steuer wird progressiver, (i) je höher der Freibetrag, (ii) je höher der Steuersatz, oder (iii) durch Ergänzung weiterer Steuersatz-Stufen für höhere Erbschaften und Schenkungen.
2. **Neutralität:** Die Erbschaft- und Schenkungssteuer sollte neutral bezüglich der Art des vererbten Vermögens sein. Wirtschaftliche Entscheidungen sollten nicht durch Erwägungen zur steuerlichen Gestaltung verzerrt werden. Daher sollten alle Ausnahmen und Privilegien abgeschafft werden. Um mögliche Wohlstand mindernde Belastungen z.B. für Betriebsvermögen gut abzufedern, werden großzügige Stundungsregelungen gewährt.
3. **Lebensfreibetrag:** Die maßgebliche Steuerbasis für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte der im Laufe des Lebens empfangene Gesamtbetrag sein. Eine Steuerpflicht sollte erst jenseits eines Freibetrags entstehen, der so bemessen ist, dass für einen Großteil der Bevölkerung keine Steuerpflicht entsteht. Für die Empfänger von sehr großen Vermögen, also jenseits des Lebensfreibetrages, sollte es für die Steuerpflicht keinen Unterschied machen, ob jemand eine einzige sehr große Schenkung oder Erbschaft erhält, oder ob sie oder er die gleich hohe Summe gestückelt in zeitlichem Abstand oder verteilt von Eltern, Großeltern oder wohlhabenden weiteren Personen erhält.  
Um der besonderen Rolle von Partnerschaft und Familie Rechnung zu tragen sei angemerkt,
  - 3.1. dass ungewollte Belastungen für Ehe- oder Lebenspartner außerhalb des Schenkung- und Erbschaftsteuerrechts zivilrechtlich geregelt und vermieden werden können.
  - 3.2. dass Melde- und Erfassungspflichten so ausgestattet sein sollen, dass die übliche Fürsorge und Ausbildungsunterstützung von Eltern für ihre Kinder wie bisher auch in Zukunft nicht durch administrative Pflichten belastet werden.
  - 3.3. Optional ist zu erwägen, dass zur besonderen Berücksichtigung der Kernfamilie, Schenkungen und Erbe innerhalb der Kernfamilie mit einem in diesem Fall erhöhten Lebensfreibetrag berücksichtigt werden könnten.

4. **Höheres Steueraufkommen:** Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte für ein deutlich höheres Steueraufkommen als heute sorgen. Das höhere Aufkommen sollte insbesondere zur Entlastung der ärmsten Bevölkerungsschichten verwendet werden.
5. **Einfachheit:** Der Administrationsaufwand sollte unter sonst gleichen Bedingungen für Verwaltung und Bürger:innen möglichst niedrig sein. Es muss gewährleistet sein, dass neue Regelungen auch faktisch umsetzbar sind. Darüber hinaus verhindert ein einfaches Steuersystem die Suche nach unproduktiven Umgehungsmöglichkeiten, gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Streitfragen und ein „Katz und Maus Spiel“ mit der Gesetzgebung, die ständig neu entstehende Schlupflöcher schließen muss. Damit werden die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Erbschaft- und Schenkungsteuer möglichst gering gehalten.

## 4.2 Konkrete Umsetzung

### 4.2.1 Abschaffung von Verschonungsregelungen

#### **Rechtsänderung:**

Die im bisherigen Recht vorgesehene **partielle bzw. vollständige Steuerfreistellung von bestimmten Vermögenswerten entfällt vollständig.**

Somit werden die Regelungen der §§ 13a, 13b und 13c ErbStG zur Steuerbefreiung von Betriebsvermögen sowie die Regelung in § 13d ErbStG zum Ansatz des Wertes von vermieteten Objekten im EU-/EWR-Raum mit nur 90 % des festgestellten Werts vollständig aufgehoben.

Zudem wird die an die Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen anknüpfende Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG aufgehoben.

Eine sich hierdurch ergebende wesentliche Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage wird in Hinblick auf die Liquiditätsbelastung durch die Einführung erweiterter Stundungsregelungen (siehe 4.2.2) sowie die Anpassung des Steuertarifs (siehe 4.2.5) kompensiert.

Da ein einheitlicher Einbezug sämtlicher Vermögensarten in die Steuerbemessungsgrundlage erfolgt, **entfällt der Anreiz, Vermögen gezielt in bestimmte erbschaftsteuerlich privilegierte Vermögenswerte zu investieren, und somit die Abhängigkeit der Steuerlast von Gestaltungsmaßnahmen.**

Dadurch wird sichergestellt, dass die **Erbschaft- und Schenkungsteuer keine verzerrende Wirkung auf wirtschaftliche Entscheidungen mehr** ausübt, also die Besteuerung nicht zu Effizienzverlusten führt.

Zudem entfallen die im bisherigen Recht vorgesehenen komplexen Regelungen zur Separierung von Verwaltungsvermögen von begünstigtem Vermögen vollständig, weshalb die vorgeschlagene Steuerreform zur **Verminderung des Verwaltungsaufwands** beiträgt - **sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung, als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen.**

#### **Argumente für den Wegfall der Verschonungsregelungen:**

## **Verschonung nach den §§ 13a, 13b, 13c, 28a ErbStG:**

Insbesondere durch die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen und die daraus resultierenden Gestaltungsmöglichkeiten werden heute auch und insbesondere große Vermögen regelmäßig weitgehend steuerfrei übertragen.

Wird ausschließlich nach dem derzeitigen Recht als begünstigungsfähiges Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG qualifiziertes Vermögen übertragen, ist insoweit eine **vollkommen steuerfreie Übertragung von Vermögen im Wert von bis zu 26 Mio. Euro zu einem einzigen Übertragungszeitpunkt möglich**. Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen des § 13a Abs. 10 ErbStG zur Einhaltung bestimmter Mindestlohnschichten innerhalb der Lohnschichtenfrist erfüllt sind, die bei Fortführung des entsprechenden Betriebs jedoch regelmäßig keine besondere Hürde darstellen.

Hierbei ist zudem zu beachten, dass aufgrund des **Einbezugs von früheren Erwerb bei der Ermittlung der Wertgrenze nur unter der Voraussetzung, dass diese innerhalb von zehn Jahren vor der aktuell zu beurteilenden unentgeltlichen Übertragung erfolgt sind**, eine derartige steuerfreie Übertragung von begünstigtem (Betriebs-)Vermögen im Laufe des Lebens von Begünstigtem und Schenker wiederholt möglich ist. Indem Gesellschaftsanteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften, insoweit diese zu begünstigtem Vermögen gehören, über mehrere Jahrzehnte hinweg jeweils nur in anteiligen Chargen übertragen werden, sind auf diese Weise **Konstellationen möglich, in denen im Laufe der Zeit über 100 Mio. Euro Vermögen vollständig steuerfrei übertragen werden**.

Darüber hinaus bezieht sich die Wertgrenze von 26 Mio. Euro innerhalb von zehn Jahren immer nur auf die Erwerbe im Verhältnis von einem bestimmten Schenker/Erblasser zu einem bestimmten Erwerber. **Wird daher begünstigungsfähiges Vermögen einer Person auf mehrere Erwerber, z.B. auf mehrere Kinder, übertragen, kann somit für sämtliche Übertragungen an einen Erwerber innerhalb von zehn Jahren Vermögen im Wert von jeweils bis zu 26 Mio. Euro nebeneinander an mehrere Personen steuerfrei übertragen werden**.

Zugleich kann es dazu kommen, dass **ein Erwerber von mehreren Schenkern/Erblässern jeweils begünstigungsfähiges Vermögen von bis zu 26 Mio. Euro vollständig steuerfrei übertragen bekommt, sodass ein Erwerber selbst innerhalb eines Zehnjahreszeitraums Vermögen im dreistelligen Millionenbereich vollständig steuerfrei erhalten kann**.

Eine beliebte Gestaltungsmaßnahme zur Vermeidung von Steuerlast ist derzeit zudem die Gründung von Familienstiftungen. Bei der Übertragung ausschließlich von begünstigtem Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 ErbStG auf eine Stiftung kann auch bei einem Vermögenswert von mehr als 26 Mio. Euro regelmäßig eine vollständige Steuerfreistellung erreicht werden, da auch bei dem Vermögensübergang auf eine neu gegründete Stiftung die Verschonungsbedarfsprüfung im Sinne von § 28a ErbStG in Anspruch genommen werden kann. Denn nach dieser wird die Erbschaftsteuer nur in Höhe von 50 % des erhaltenen und zuvor bestehenden sog. verfügbaren Vermögens erhoben - wobei jedoch das begünstigungsfähige Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG nicht zum verfügbaren Vermögen im Sinne des § 28a Abs. 2 ErbStG gehört, sodass letztlich das verfügbare Vermögen als effektive Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer gegen null tendiert.

**Faktisch führen daher die Verschonungsregelungen nach der aktuellen Rechtslage in zahlreichen Fällen zu einer effektiven Steuerquote von 0 % bzw. nur einem geringen einstelligen Prozentsatz** aufgrund der zeitgleichen Mitübertragung von geringerem nicht begünsti-

gungsfähigem Vermögen. Diese effektive **Wirkung der Betriebsvermögensverschonungsregelungen bei Übertragung von großen Vermögen widerspricht offenkundig dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.**

### **Verschonung nach § 13d ErbStG:**

Im aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist in § 13d ErbStG ein **Ansatz des** in einem gesonderten Feststellungsverfahren ermittelten **Grundbesitzwertes für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke innerhalb des EU-/EWR-Raums mit nur 90 %** vorgesehen. Der Grundbesitzwert soll grundsätzlich den gemeinen Wert einer übertragenen Immobilie abbilden. Die **partielle Steuerbefreiung widerspricht daher dem Grundsatz eines einheitlichen Einbezugs sämtlicher übertragener Vermögenswerte in die Besteuerung.** Zudem erscheint eine anteilige Steuerfreistellung von 10 % nicht einmal geeignet, eine Liquiditätsbelastung durch den Anfall von Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu vermeiden; hier sind vermögensartunabhängige Stundungsregelungen, wie sie unser Reformentwurf vorsieht, ein wesentlich geeigneteres Mittel. Gründe für einen Fortbestand dieser unsystematischen Teilverschonungsregelung bestehen daher nicht.

### **Einheitliche Bemessungsgrundlage:**

Ein **faire Besteuerung** von Erbschaften und Schenkungen **setzt eine grundsätzlich einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Übertragungsvorgänge voraus**, die durch den gemeinen Wert des übertragenen Vermögens gebildet wird. Diese einheitliche Bemessungsgrundlage wird durch Wegfall sämtlicher in § 13a bis § 13d ErbStG normierter partieller bzw. vollständiger Steuerbefreiungen erreicht.

#### 4.2.2 Einführung einheitlicher Stundungsregelungen

### **Stundung:**

**Im geltenden Recht ist eine Stundung nur unter den engen Voraussetzungen des § 28 ErbStG möglich.** Sie kann ausschließlich für begünstigungsfähiges Vermögen im Sinne des §13b Abs. 2 ErbStG über einen Zeitraum von sieben Jahren sowie für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke im Sinne des § 13d Abs. 3 ErbStG unter der ergänzenden Voraussetzung, dass der Erwerber die Steuer andernfalls nur durch Veräußerung dieses Vermögen aufbringen könnte oder dieses selbst nutzt, über einen Zeitraum von zehn Jahren auf Antrag erfolgen.

Eine **Stundung** der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld soll weiterhin **nur auf Antrag** erfolgen.

Die Gewährung der **Stundung** soll jedoch **nicht von der Art des übertragenen Vermögens abhängig sein.**

Die **Stundung** wird in Höhe des beantragten Betrages der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld regelmäßig **für 15 Jahre** gewährt, **wobei eine Tilgung in gleichmäßigen jährlichen Raten von jeweils 1/15 des beantragten Stundungsbetrages vorgesehen ist.**

Sollte in Einzelfällen der Erwerber nachweisen können, dass - z.B. aufgrund von temporären Verlusten aus dem erhaltenen Vermögen - Erträge zur Begleichung der Steuerschuld vorübergehend nicht erzielt werden, soll auf gesonderten Antrag ausnahmsweise auch ein temporärer Tilgungsaufschub innerhalb des fünfzehnjährigen Tilgungszeitraumes gewährt werden können. Spätestens am Ende des Stundungszeitraumes von 15 Jahren muss die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld jedoch vollständig beglichen sein.

Eine **vorzeitige anteilige oder vollständige Zahlung des verbleibenden gestundeten Steuerbetrages ist jederzeit möglich.**

### **Argumente für unser Stundungsmodell:**

Die Stundung soll nicht an die Art des übertragenen Vermögens geknüpft sein, damit nicht für Zwecke der Stundung die durch den Wegfall der besonderen Verschonungsregelungen nach §§ 13a bis 13d ErbStG obsolet gewordene detaillierte Unterteilung des Vermögens in begünstigungsfähiges bzw. nicht begünstigungsfähiges Vermögen auf Ebene der Zahlungsmodalitäten doch wieder erforderlich wird.

Eine Rate von 1 / 15 der angefallenen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer jährlich entspricht bei einem Steuersatz von 25 % der Zahlung von 1,67 % des Wertes des unentgeltlich erhaltenen Vermögens jährlich. Auch unter Einbezug von Zinsen (s.u.; im ersten Jahr mit 1,8 % x 25 % Steuersatz = 0,45 % des übertragenen Vermögens, danach abnehmend) sollte dieser Betrag regelmäßig aus den nach Abzug von Ertragsteuern anfallenden jährlichen Erträgen des erhaltenen Vermögens aufzubringen sein. Dadurch wird also regelmäßig sichergestellt, dass ertragsbringendes Betriebsvermögen nicht nur zur Begleichung der Steuerschuld nicht anteilig veräußert werden muss, sondern darüber hinaus auch eine Darlehensaufnahme zur Begleichung der Steuerschuld nicht erforderlich ist.

### **Verzinsung:**

Die **Stundung** erfolgt **verzinslich**.

Es wird der **jeweils aktuelle Zinssatz aus § 238 Abs. 1a Abgabenordnung** angewandt, der **derzeit bei 1,8 % je Jahr** liegt.

Die **Stundungszinsen sind jeweils jährlich** nach Ablauf von einem Jahr des Stundungszeitraumes **zusammen mit der Tilgungsrate fällig**.

### **Argumente für die Verzinslichkeit der Stundung:**

Eine unmittelbare bzw. vor Ende des maximalen Stundungszeitraumes von 15 Jahren erfolgende vollständige Tilgung hat sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Staat den zeitnäheren Abschluss des gesamten Verfahrens in Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren zur Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer als Vorteil.

Durch die **Verzinslichkeit** der gestundeten Steuerforderung wird ein **Anreiz zur vorzeitigen Tilgung der Steuerschuld** hergestellt.

Wenn in dem durch die Erbschaft bzw. Schenkung gehörenden Vermögen Zahlungsmittel bzw. leicht liquidierbare Vermögenswerte enthalten sind bzw. aus anderen Quellen des Erwerbers zur Verfügung stehen oder im Laufe des Stundungszeitraumes verfügbar werden, kann daher eine vollständige oder höhere anteilige Begleichung der (restlichen) Steuerschuld zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Stundungszeitraumes von maximal 15 Jahren erfolgen. Es steht dem Erwerber jedoch auch in diesem Fall frei, wenn er entsprechende Mittel in anderer Weise ertragsbringender verwenden kann, die lineare Tilgung im Rahmen des Stundungszeitraumes von 15 Jahren fortzuführen, hierfür jedoch als Gegenleistung weiterhin Stundungszinsen auf die verbleibende Steuerschuld zu zahlen.

Die Ausgestaltung der Stundung erlaubt es dem Erwerber des unentgeltlich erhaltenen Vermögens, den nach den individuellen Verhältnissen besten Zeitpunkt der Tilgung der Steuerschuld innerhalb des Zeitraumes von 15 Jahren weitestgehend variabel zu bestimmen, wobei jedoch durch die Regelung, dass grundsätzlich jährlich 1 / 15 der Steuerschuld getilgt werden muss, eine kontinuierlicher Rückgang der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerschuld sichergestellt wird.

#### 4.2.3 Abschaffung der 10-Jahres-Frist für die Erfassung von Erbschaften und Schenkungen

##### **Rechtsänderung:**

**Für die Gewährung des Freibetrags werden sämtliche Erbschaften und Schenkungen**, die ein Erwerber erhält (und die eine Bagatellgrenze überschreiten, siehe 4.2.6) **zusammengerechnet**. Die **bisherige Zusammenrechnung von Erwerben nur innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren entfällt**.

##### **Argumentation für Wegfall der 10-Jahres-Frist:**

Bisher werden sowohl in Hinblick auf die Gewährung von Freibeträgen als auch in Bezug auf den anzuwendenden Steuersatz sowie die Wertgrenzen für die Befreiung von begünstigungsfähigem Vermögen die Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengefasst.

Dies führt insbesondere dazu, dass die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG im Laufe des Lebens auch im Verhältnis zwischen demselben Erwerber und Schenker wiederholt ausgenutzt werden können. Zudem können auch die Wertgrenzen zur sachlichen Steuerbefreiung von begünstigungsfähigem Vermögen, wie z.B. die Grenze von 26 Mio. Euro, bis zur der eine nach § 13a Abs. 10 Nr. 1 ErbStG vollständige Steuerfreistellung möglich ist, im Laufe des Lebens auch im Verhältnis zwischen demselben Erwerber und Schenker wiederholt genutzt werden.

Faktisch sind die Freibeträge, bis zu denen eine steuerfreie Vermögensübertragung möglich ist, über einen Zeitraum von mehreren Dekaden hinweg daher wesentlich höher als die grundsätzlich gesetzlich normierten Freibeträge.

Dies führt nicht nur dazu, dass gerade die Übertragung großer Vermögen noch stärker begünstigt wird, sondern darüber hinaus auch dazu, dass der Gesamtbetrag der auf ein identisches Vermögen anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer von der Übertragung im

Zeitverlauf und damit der steuerplanerischen Vorgehensweise beeinflusst werden kann - und nicht nur von der tatsächlich insgesamt erhaltenen Begünstigung abhängt.

**Wie hoch die anfallende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ausfällt, sollte jedoch weder vom Zufall noch von gezielter Planung von Übertragungen aus rein steuerlichen Gründen abhängen - sondern von dem gemeinen Wert des Vermögens, das ein Erwerber erhält.**

#### 4.2.4 Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags

##### **Rechtsänderung:**

Anstelle der im bisherigen Recht in § 16 ErbStG vorgesehenen Freibeträge wird ein einheitlicher **erwerberbezogener Lebensfreibetrag in Höhe von 1.000.000 Euro für jeden Erwerber** eingeführt.

##### **Argumente für einen erwerberbezogenen Lebensfreibetrag:**

Im derzeitigen Recht hängt die Höhe der persönlichen Freibeträge, die im Rahmen von unentgeltlichen Vermögensübertragungen insgesamt in Anspruch genommen werden können, von der Anzahl derjenigen ab, von denen ein Erwerber Erbschaften sowie Schenkungen erhält, bzw. von der Anzahl derjenigen, an die eine Person Vermögen überträgt. Den geänderten gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens wird ein einheitlicher Freibetrag besser gerecht als bisherige Regelungen, die an klassischen Familienstrukturen ausgerichtet sind.

**Aufgrund der Erwerberbezogenheit des Lebensfreibetrages hängt daher die Höhe des steuerfrei auf einen Erwerber übertragbaren Vermögens nicht mehr von den Verhältnissen zwischen Erwerber und Schenker bzw. Erblasser, sondern nur noch von dem Betrag des durch einen Erwerber insgesamt durch Erbschaften und Schenkungen erhaltenen Vermögens ab.**

Da somit das insgesamt leistungslos erworbene Einkommen den Anknüpfungspunkt für die Gewährung des Freibetrags darstellt, wird erstmals eine gleichmäßige Verknüpfung zwischen der Begünstigung des Erwerbers sowie der daraus resultierenden Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit und der tatsächlich zu zahlenden Steuer hergestellt.

#### 4.2.5 Änderung des Tarifs

##### **Rechtsänderung:**

Für den Betrag des übertragenen Vermögens, der den Lebensfreibetrag übersteigt, gilt ein **einheitlicher Steuersatz von 25 %**.

Für einen progressiven Verlauf des Steuersatzes oberhalb des Freibetrags sind wir offen, insofern dieser mit einem Eingangssteuersatz von etwa 15 % beginnt, der sich also etwa auf dem Niveau des einkommensteuerlichen Eingangssteuersatzes befindet.

##### **Argumentation für die Tarifänderung:**

Im derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sind in § 19 ErbStG in Abhängigkeit vom Wert des erworbenen Vermögens, soweit dieses steuerpflichtig ist, sowie in Abhängigkeit von der Steuerklasse Steuersätze von 7 % bis 50 % vorgesehen.

Bei der Übertragung von großen Vermögen und in Fällen der Steuerklasse III, in denen der Steuersatz schon ab dem ersten steuerpflichtigen Euro bei 30 % liegt, führen die hohen Steuersätze im aktuellen Recht nur deshalb nicht zu einer sehr wesentlichen Belastung der Erwerber, die regelmäßig den Verkauf von Teilen des erworbenen Vermögens zur Folge haben könnte, weil faktisch ein Großteil des übertragenen Vermögens aufgrund der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen auch bei Übertragungen von Millionenwerten effektiv vollständig oder nahezu steuerfrei übertragen wird (siehe Argumentation unter 4.2.1).

**Zielrichtung unserer Erbschaftsteuerreform** soll jedoch **nicht die übermäßige Liquiditäts- und Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen** sein. **Vielmehr geht es uns vorrangig darum, dass Erwerber größerer Vermögen** - anders als im geltenden Recht - entsprechend der durch den unentgeltlichen Zufluss von Vermögen induzierten Steigerung der wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeit **jedenfalls tatsächlich einen relevanten Beitrag zum Steueraufkommen an Erbschaft- und Schenkungsteuer leisten**.

Bei einem Steuersatz von 25 % des übertragenen Vermögens in Verbindung mit einer Stundungsregelung, die eine Tilgung der Steuerschuld über einen Zeitraum von 15 Jahren vorsieht, sollte bei der Übertragung von Betriebsvermögen regelmäßig die Steuerschuld aus den Erträgen innerhalb des Stundungszeitraumes aufgebracht werden können (siehe Argumentation unter 5.2.2).

In Kombination mit dem hohen Freibetrag ergibt sich auch bei einem einheitlichen Steuersatz noch eine spürbare Progressionswirkung. So würde sich beispielsweise bei einem erworbenem Vermögen im Wert von 2 Mio. Euro ein Steuerbetrag von 0,25 Mio. Euro ergeben, der nur einem durchschnittlichen Steuersatz von 12,5 % entspricht. Bei einem erworbenen Vermögen von 20 Mio. EUR würde hingegen eine Erbschaftsteuer in Höhe von 4,75 Mio. Euro anfallen und 15,25 Mio. Euro nach Steuern verbleiben, sodass sich bereits ein durchschnittlicher Steuersatz von 23,75 % ergibt. Der vorgeschlagene einheitliche Steuersatz von 25 % entspricht dem aktuellen Kapitalertragsteuersatz, sodass es insoweit zu einer einheitlichen Besteuerung von Vermögenszugängen beim Erwerber kommt.

Der Eingangssteuersatz oberhalb des Lebensfreibetrages sollte nicht unter 15 % liegen, da es andernfalls dazu kommen könnte, dass für Vermögensübertragungen von im bisherigen Recht nicht begünstigungsfähigem Vermögen im einstelligen Millionenbereich effektiv eine deutlich geringere Steuerforderung als nach der aktuellen Rechtslage eintreten würde.

#### 4.2.6 Administration

##### **Rechtsänderung:**

**Im Laufe eines Kalenderjahres erhaltene Erbschaften und Schenkungen sind zugleich mit der Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.**

**Übersteigt der Wert der** - von sämtlichen Schenkern bzw. Erblassern - **im Kalenderjahr erhaltenen Erbschaften und Schenkungen** nach Abzug von Steuerfreistellungen nach § 13 ErbStG,

also insbesondere auch ohne Berücksichtigung von Gelegenheitsgeschenken, **insgesamt den Betrag von 10.000 Euro nicht, wird dieser nicht in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer einbezogen** - weder für das Kalenderjahr der Übertragung noch für die Besteuerung von zukünftigen Erbschaften und Schenkungen.

Besteht keine Abgabeverpflichtung für eine Einkommensteuererklärung, sind die Angaben zu erhaltenen Erbschaften und Schenkungen jährlich mit der identischen Fristsetzung, wie sie für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen gilt, separat zu deklarieren.

Es **wird die Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Angaben zu den im laufenden Kalenderjahr erhaltenen Erbschaften und Schenkungen geschaffen**. In Fällen, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht, gilt diese auch für die zugleich zu machenden Angaben zu Erbschaften und Schenkungen.

### **Begründung:**

Durch die Angabe von Werten zu erhaltenen Erbschaften und Schenkungen zugleich mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung ändert sich das administrative Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich.

Bislang sieht § 30 EStDV vor, dass jeder der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegende Erwerb innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis über diesen an das Finanzamt zu melden ist. Es besteht also eine Meldepflicht, jedoch nur dann eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung, wenn das Finanzamt nach § 31 Abs. 1 ErbStG zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Durch die Angabe zugleich mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung entfallen somit sowohl das bisherige separate Anmeldesystem als auch die Aufforderung vonseiten des Finanzamtes zur Abgabe einer gesonderten Steuererklärung.

**Da jeder** - auch derjenige, der keinerlei Erbschaften und Schenkungen erhalten hat - **jährlich zugleich mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung** zumindest **eine Angabe** zum Nichtvorliegen von derartigen unentgeltlichen Vermögenserwerben **vorzunehmen hat, wird** hierdurch **zugleich das Bewusstsein für die etwaige Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht von unentgeltlichen Vermögensübertragungen in der Bevölkerung grundlegend verbessert**.

Bisher besteht in Hinblick auf die Erbschaftsteuererklärung - anders als in Hinblick auf andere Steuerarten - nicht nur keine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe, sondern nicht einmal eine Möglichkeit hierzu. Diese Möglichkeit sollte für jeden Steuerpflichtigen auch bei Abgabe einer Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung zur Verfügung stehen.

Durch die Freigrenze von 10.000 Euro für erhaltene Schenkungen und Erbschaften je Jahr **werden kleinere Schenkungen weiterhin regelmäßig keinerlei Steuerbelastung auslösen**. Zudem entfällt, wenn die erhaltenen Schenkungen innerhalb eines Kalenderjahres ersichtlich unterhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro liegen, das Erfordernis einer genauen Bewertung. Auch diese Wertgrenze wird erwerberbezogen ausgestaltet und nicht auf das Verhältnis zwischen einem Schenkenden und Erwerber bezogen, damit keine Möglichkeit besteht, die Grenze zu umgehen.

**Übliche Gelegenheitsgeschenke** sind weiterhin nach § 13 Nr. 14 ErbStG und Zuwendungen zum Zwecke eines angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten weiterhin nach § 13 Nr. 12 ErbStG vollständig von der Erbschaftsteuer befreit. Aufgrund der Steuerfreistellung nach § 13 ErbStG werden sie auch in die Bagatellgrenze von 10.000 Euro je Jahr nicht einbezogen. Angemessene **Unterhaltszahlungen oder Zuwendungen für Ausbildungskosten sowie übliche anlassbezogene Gelegenheitsgeschenke sind damit auch nach der Reform in jedem Fall vollkommen steuerfrei.**

## 5. Argumentation

### 5.1 Argumente für eine Erbschaftsteuerreform

#### **Verteilungsgerechtigkeit**

Erbe verfestigt eine ungleiche Verteilung von Vermögen. Eine solche ungleiche Verteilung muss mit unserem gesellschaftlichen Verständnis von Gleichheit als Menschen und dem Prinzip der Leistungsfähigkeit verträglich sein; sie muss „gerecht“ sein. Ungleichheit kann begründet sein in individueller Leistung und dem individuellen Beitrag zur Gesellschaft, aber auch in individuellen Bedürfnissen oder erworbenen Anwartschaften.

Familien und Partnerschaften gehören typischerweise zu den Lebensbeziehungen, in denen Menschen einander sehr zugewandt sind und füreinander eintreten. Sie erbringen Leistung nicht nur für sich selbst, sondern „für die Familie“.

Daraus ergibt sich das Bedürfnis, andere zeitlebens und auch danach am eigenen Wohlstand teilhaben zu lassen und bei der Bewältigung ihres Lebens zu unterstützen. Zudem steht die Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6), was sich auch in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer niedergeschlagen hat. Daher wollen wir eine Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen nur oberhalb eines großzügig bemessenen Freibetrags (s.u.), die zudem eine Fokussierung der Finanzbehörden auf die Übertragung großer Vermögen erleichtert.

Die Vorschläge im vorliegenden Papier konzentrieren sich daher auf Erbschaften und Schenkungen, die große Summen betreffen und über die vorgeschlagenen Freibeträge teils deutlich hinausgehen. Diese großen Erbschaften werden im heutigen Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht wegen zahlreicher Ausnahmen im Ergebnis sogar regressiv besteuert, also prozentual weniger stark als kleinere Erbschaften. Wir wollen dies ändern und große Erbschaften stärker als bisher einer Erbschaft- und Schenkungssteuer als solidarischem Generationenbeitrag verpflichten.

#### **Ermöglichung gerechter Chancen zum Vermögensaufbau**

Vermögen wurde historisch regelmäßig zerstört und/oder neu verteilt, z.B. durch Kriege, Systemumbrüche, Inflation, etc.. Beispielsweise hatte sich das Vermögen der Deutschen 1950 im Vergleich zu 1910 halbiert.<sup>1</sup> So existierte nach dem Zweiten Weltkrieg und während

---

<sup>1</sup> Thomas Piketty: Das Kapital im 21. Jahrhundert

des Wirtschaftswunders der 1950er und 60er Jahre und bis in die 1970er Jahren in Deutschland eine „nivellierte Mittelstandsgesellschaft“<sup>2</sup>.

Danach begann die Nachkriegsgeneration, ihren Nachkommen Vermögen zu hinterlassen. Hierbei gehen Immobilieneigentum, Vermögen und gute Ausbildung häufig Hand in Hand, sodass sich Vermögen typischerweise in westdeutschen Unternehmer- und Akademikerfamilien und bei Männern kurz vor dem Renteneintritt konzentriert.

Nach und nach kam es zu substanzsteuerlichen Erleichterungen, z.B. dem Ende der Zahlungen für den Lastenausgleich in den 80er Jahren, der Abschaffung der Vermögensteuer 1996 sowie der Einführung der Kapitalertrag- statt Einkommensteuer auf Kapitalerträge und die deutlichen Erleichterungen für Unternehmenserben in 2009.

Seitdem ist die Vermögensschere in Deutschland immer weiter aufgegangen, bis Deutschland mit die ungleichste Vermögensverteilung in Europa aufweist<sup>3</sup>. Insgesamt besitzen die Deutschen heute Vermögen im Wert von ca. 7,7 Bn. EUR, was ca. dem doppelten BIP, mehr als der dreifachen Staatsverschuldung oder ca. 90.000 EUR pro Person entspricht.<sup>4</sup> Hiervon hält 2022 das reichste 0,1% der Bevölkerung 20% des Vermögens, das reichste 1% der Bevölkerung hält insgesamt 35%, die reichsten 10% halten insgesamt 67%, die reichsten 50% halten insgesamt 98,7% und die untere Hälfte hält insgesamt 1,3% des Vermögens.<sup>5</sup>

Auch verfestigt das Erbe hierbei die Ungleichheit zwischen Ost- und Westdeutschen: In den neuen Bundesländern betragen die Erbsummen im Schnitt nur ca. 55% im Vergleich zu den alten Bundesländern<sup>6</sup>.

Soziologen qualifizieren Deutschland das zweite Mal als „Erbengesellschaft“, das erste Mal war das vor mehr als 100 Jahren vor dem Ersten Weltkrieg der Fall. Hatte 1900 das Erbe 63% Anteil am privaten Gesamtvermögen, ging diese Quote immer weiter zurück bis auf 22% in 1975 und stieg seitdem wieder auf 51% im Jahr 2010.<sup>7</sup> Zwei Drittel der reichsten 100 Deutschen sind Erben.<sup>8</sup> Gleichzeitig wurde das Fördervolumen für Vermögensbildung von 12 Mrd. EUR in 2004 auf heute 3 Mrd. EUR reduziert.<sup>9</sup>

In der Realität bedeutet dies: In der heutigen Zeit kommt es für die Lebensqualität nicht mehr vor allem auf Einkommen, sondern auch auf Vermögen an. Zum Beispiel macht es für den faktischen Lebensstandard junger Familien heute einen großen Unterschied, ob ihre Eltern vorgezogene Schenkungen auf Eigentumswohnungen etc. leisten können. So kostet eine 4-Zimmer Wohnung mit etwa 100m<sup>2</sup> für eine vierköpfige Familie in München, Berlin oder Hamburg in Innenstadtlage deutlich über 500.000 EUR bei Bauzinsen von über 3%. Das macht etwas mit den Menschen: mit dem „Sicherheitsnetz“ vermögender Eltern trauen sich junge Menschen mehr zu, sind selbstbewusster und unbeschwerter, risikoaffiner. Auch in der Rente weitet sich die Schere; der vermögende Teil der Bevölkerung hat eine Immobilie abbe-

<sup>2</sup> Helmut Schelsky: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, 1954

<sup>3</sup> Halbmeier/Grabka: Vermögen im europäischen Vergleich 2021; basierend auf Daten der EZB 2020

<sup>4</sup> <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-vermoegen-nur-jeder-dritte-hat-reserven-6400.htm>

<sup>5</sup> Sozioökonomisches Panel DIW Berlin v35; SOEP-P von 2019; Manager Magazin

<sup>6</sup> DIW Berlin: Hälfte der Erbschaften und Schenkungen gehen an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten; DIW Wochenbericht 5/2021, S. 63-71

<sup>7</sup> Alvaredo, F.; Garbinti, B.; Piketty, T. 2017: On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010, in: *Economica* 84, S. 253

<sup>8</sup> Forbes-Liste der reichsten Deutschen 2022

<sup>9</sup> Bertelsmann-Stiftung: Privates Vermögen und Vermögensförderung in Deutschland 2017, S. 15

zahlt und zusätzlich meist gespart/Einkommen aus Erbe; der nicht vermögende Teil bekommt lediglich die staatliche Rente und muss weiter Miete zahlen.

Von der Logik des Gesetzes her (z.B. Repräsentationsprinzip) soll Vermögen vor allem „nach unten“, also an jüngere Generationen vererbt werden. Tatsächlich fällt Erbe durch die heutige hohe Lebenserwartung v.a. bei Menschen in ihren 50ern und 60ern an, wenn diese als Erben typischerweise selbst eine akademische oder unternehmerische Berufslaufbahn hinter sich haben und ggf. eine eigene Immobilie abbezahlt sowie ihren Kindern die Ausbildung finanziert haben.

Grundsätzlich ist es unser Ziel, möglichst vielen Menschen den Aufbau eines eigenen Vermögens zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen diese in die Pflicht genommen werden durch eine Erbschaft- und Schenkungsteuer als solidarischer „Rückbeitrag“ für die Bereitstellung eines guten Bildungssystems, qualifizierter Arbeitskräfte und eines stabilen Rechtsstaats, der Vermögen ermöglicht und sichert und allen Bürgern unabhängig von ihrem Vermögen zur Verfügung steht („Eigentum verpflichtet“, Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG). Wir verstehen die Erbschaft- und Schenkungsteuer als eine Art „Generationenbeitrag“ für die Erhaltung und Pflege gesellschaftlicher Institutionen und des gesellschaftlichen Friedens.

Um es mit Bill Gates Sr. zu sagen: "No one accumulates a fortune without the help of our society's investments. [...] How much wealth would exist without [...] property rights protections, public infrastructure, and academic institutions? The estate tax should be celebrated as an 'economic opportunity recycling' program. A progressive estate tax serves as an intergenerational pact between the wealthy at the end of their lives and the next generation, who may not be born wealthy. Previous generations made investments for us and it is our turn to pass on the gift."<sup>10</sup>

## Erwerb leistungslosen Einkommens

Ca. 200-300 Mrd werden aktuell in Deutschland pro Jahr insgesamt vererbt und verschenkt.<sup>11</sup> Bei Einnahmen des Staates von ca. 8-10 Mrd. EUR aus Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>12</sup> entspricht dies einer Steuerquote von 2-5%, die einer durchschnittlichen Einkommensteuerquote von 23,1% und Konsumsteuern wie z.B. 7-19% MwSt gegenüberstehen. Die niedrige Erbschaftsteuerquote ergibt sich vor allem aus der Privilegierung von Betriebsvermögen bei Großerben. Diese steuerlichen Regelungen werfen Fragen auf, scheinen sie doch die arbeitende Bevölkerung in größerer solidarischer Verantwortung für den Staatshaushalt zu sehen als leistungslos erworbenes Vermögen. Zudem werden für Erben kontraproduktive Leistungsanreize gesetzt.

## Gesellschaftlicher Friede

Der Fortbestand einer solidarischen Leistungsgesellschaft geht uns alle an. Auch für die Vermögenden wird eine lebenswerte Gesellschaft gerade dadurch ermöglicht, dass finan-

<sup>10</sup> Beacon Broadside:

<https://www.beaconbroadside.com/broadside/2009/12/bill-gates-sr-and-chuck-collins-estate-tax-recycling-economic-opportunity.html>

<sup>11</sup> <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/162894/1/892784520.pdf>

<sup>12</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/235806/umfrage/einnahmen-aus-der-Erbschaftsteuer/>

zielle Anreize für Leistung bestehen und Menschen an Chancengerechtigkeit und den eigenen Einfluss auf ihr Schicksal vertrauen dürfen. Mit Thomas Piketty gesagt: “Der Demokratie liegt der Glaube an eine Gesellschaft zugrunde, in der die soziale Ungleichheit vor allem auf Leistung und Arbeit beruht – nicht auf Abstammung, Erbe und Kapital.”<sup>13</sup>

Auch führt eine hohe Konzentration von Vermögen und somit wirtschaftlicher Macht zu einem hohen politischen Einfluss und damit zu einer Gefährdung der Demokratie. Der dadurch reduzierte Wettbewerb stellt eine Gefahr für die freie Marktwirtschaft dar. Fehlende Chancengleichheit führt zu Frustration bei großen Teilen der Bevölkerung, was zu einem Sinken der Leistungsbereitschaft und einer politischen Radikalisierung führen kann. Missachtung und Gleichgültigkeit (ausgedrückt dadurch, dass ein gutes Leben sich nicht mehr erarbeiten lässt) treibt Menschen in die Arme der Rechtspopulisten.<sup>14</sup> Wenn durch Krisen wie die Corona-Pandemie die öffentlichen Einnahmen weiter sinken und die Ausgaben steigen, während das Vermögen der Reichen stetig zunimmt, kann es bis hin zu Verteilungskämpfen kommen.<sup>15</sup>

Auch führt Ungleichheit zu einem erhöhten Niveau an sozialem Stress, der mögliche Ursache für eine im Vergleich der OECD-Länder in Deutschland höhere Stressbelastung ist und eine Verschlechterung sozialer Indikatoren wie physischer und psychischer Gesundheit sowie Schulerfolg oder Kriminalität zur Folge hat.

Die Erbschaftsteuer als Generationenbeitrag sollte ein Charakteristikum werden, auf das wir als Gesellschaft stolz sind und was uns auszeichnet.

Nicht zuletzt trägt eine höhere Erbschaftssteuer auch zu einer besseren Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West bei. Während im Westen sehr viel vererbt wird, erben die Menschen im Osten kaum etwas.

## **Staatsfinanzierung**

Einige Großvermögende geben signifikante Teile ihres Vermögens in Stiftungen (z.B. Bill Gates oder Hasso Plattner). Während sicherlich häufig philanthropische Ziele verfolgt und erreicht werden, ist dieses Vorgehen jedoch zutiefst undemokratisch (z.B. wäre vermutlich die Finanzierung von Weltraumflügen durch Jeff Bezos kein vorrangiges Ziel des Staates). Demokratisch wäre, auch hier zunächst ein Teil dem Staat zur Verfügung zu stellen und die Stiftungen mit dem verbleibenden Kapital zu versorgen.

Gestiegene Staatseinnahmen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer dürfen wie alle Steuern nicht zweckgebunden verwendet werden. Allerdings würden sie, wie alle Staatseinnahmen, demokratisch legitimiert verwendet und priorisiert werden. Beispielsweise könnten sie zum einen dabei helfen, den extremen Finanzbedarf der kommenden Jahre nach der Covid-Pandemie sowie dem Ukraine-Krieg zu decken. Auch könnten beispielsweise die Einkommensteuer bzw. die Grenzsteuersätze im Niedriglohnsektor im Gegenzug gesenkt werden oder die Ausgaben für Bildung, Förderung von Vermögensaufbau in der Bevölkerung und Gesundheit könnten erhöht werden. Denkbar sind auch Modelle wie der “UK Child Trust Fund”, der für jedes Kind eine staatliche Anlage von 250 GBP zur Geburt (bei Kindern aus sozial

<sup>13</sup> Thomas Piketty im Spiegel Interview, 4. Mai 2014

<sup>14</sup> Robert Misik: Die falschen Freunde der einfachen Leute

<sup>15</sup> Aladin el Mafaalani, Soziologe

schwachen Familien 500 GBP) vorsah. Verwandte und Freunde konnten zusätzlich in diese Anlage einzahlen und das resultierende Vermögen wurde zum 18. Geburtstag ausgezahlt.

## 5.2 Argumente gegen Gegenargumente

- **Eine höhere Erbschaftsteuer gefährdet Arbeitsplätze und Investitionen**

Diese Hypothese basiert im Wesentlichen auf folgenden Annahmen:

- **Die Zahlung einer hohen Erbschaftsteuer erfolgt aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des Unternehmens und beeinträchtigt Wachtumschancen**

Die Zahlung der Erbschaftsteuer muss nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen. Die Erbschaftsteuer schuldet nicht das Unternehmen, sondern der Erbe persönlich und die wirtschaftliche Belastung liegt bei ihm und nicht beim Unternehmen. Typischerweise enthalten Erbschaften mit Betriebsvermögen auch umfangreiches Geld-, Wertpapier- und Immobilienvermögen ohne Bezug zum Unternehmen, aus dem die Erbschaftsteuer bezahlt werden kann. Auch kann die Zahlung nach unseren Vorschlägen kreditfinanziert und über mehrere Jahre aus dem laufenden Ertrag des Unternehmens finanziert werden (s.o.). Für profitable Wachstumsprojekte stehen in Deutschland darüber hinaus sehr viele Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

- **Wegen der Erbschaftsteuer müssen Teile des Unternehmens an ausländische oder sonstige Investoren verkauft oder das Unternehmen zerschlagen werden**

Ein Verkaufszwang käme nur in dem wohl sehr seltenen Fall in Betracht, dass keine sonstigen Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögen zur Verfügung stehen, weitgehende Stundungsregelungen (s.u.) nicht ausreichen und keine Fremdfinanzierung möglich ist. Regelmäßig sollte diese jedoch möglich sein: Beruht ein hoher Unternehmenswert auf dem Ertragswert des Unternehmens, ist auch in Zukunft regelmäßig davon auszugehen, dass die Steuerzahlungen im Rahmen des Stundungsmodells aus laufenden Erträgen gezahlt werden können. Beruht ein hoher Unternehmenswert demgegenüber auf dem Substanzwert als Bewertungsuntergrenze, bedeutet dies regelmäßig, dass auch tatsächlich Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, die als Sicherheit verwendet werden können und die eine vorübergehende Fremdfinanzierung der Steuerschuld ermöglichen sollten. Auch bei börsennotierten Aktiengesellschaften, Immobilien, Fondsanteilen etc. haben Verkäufe i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf den Bestand und damit die soziale Funktion der betroffenen Betriebe.

Wenn sich mehrere Erben nicht über die Führung des Unternehmens einigen können, kann ein (Teil-)Verkauf für den Unternehmensbestand sogar vorteilhaft sein.

- **Der Unternehmensbestand kann am besten durch die Führung eines Familienangehörigen gesichert werden<sup>16</sup>**

Erben von Betriebsvermögen sind nicht immer die besseren Unternehmenslenker. Zwar kann der Eigentumsaspekt Anreiz für die Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung und die besondere Identifikation mit einem Unternehmen sein. So ist es nachvollziehbar, dass bei familiengeführten Unternehmen die Kontrolle von externen Managern, die ggf. Eigeninteressen über das Interesse des Unternehmens stellen (Prinzipal-Agent-Problem), entfällt.

Es gibt jedoch keine empirischen Belege dafür, dass diese Vorteile die Nachteile aus der ggf. geringeren Qualifikation von Unternehmenserben aufwiegen. Einige Studien zeigen sogar, dass die wirtschaftliche Entwicklung von Familienunternehmen, die von Erben fortgeführt werden, deutlich schlechter ist als der Durchschnitt der vergleichbaren Unternehmen.<sup>17</sup> Die Fixierung der Erblasser von Betriebsvermögen auf - meist männliche - direkte Familienangehörige als Erben und Nachfolger in der Geschäftsführung bekommt den betreffenden Unternehmen häufig nicht gut.<sup>18</sup>

- **Die Erbschaftsteuer ist nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Eigentumsrecht (Art. 14 GG) vereinbar**

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Solange Erbschaften und Schenkungen nicht überwiegend besteuert werden, ist die Besteuerung auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Die vorgeschlagenen Steuersätze von maximal 25% liegen deutlich innerhalb eines verfassungsgemäßen Rahmens.

- **Die Erbschaftsteuer ist nicht mit dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) vereinbar und verhindert den generationenübergreifenden Vermögensaufbau**

Das Familienprinzip besagt, dass das Eigentum des Erblassers kein individuelles Eigentum ist, sondern Eigentum der Familie als eine den Erblasser überdauernde Rechtseinheit. Daraus wird ein Anrecht der Familie auf Übertragung des Vermögens an die Familienangehörigen hergeleitet. Die Familie wird als Einheit wahrgenommen, so dass ein Vermögen als Familien- und nicht als Individualbesitz gesehen wird. Die

---

<sup>16</sup> Steuermythen.de: "Die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen gefährdet Arbeitsplätze"

<sup>17</sup>Houben, Henriette; Maiterth, Ralf (2011) : Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland: eine Bestandsaufnahme, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, ISSN 1861-1559, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 80, Iss. 4, pp. 161-188, <https://doi.org/10.3790/vjh.80.4.161>

<sup>18</sup>Morten Bennedsen, Kasper Meisner-Nielsen, Francesco Perez-Gonzalez and Daniel Wolfenson (2017), Inside the Family Firm: The Role of families on succession decisions and performance. Quarterly Journal of Economics 122 (2) 647-691; zitiert nach: Spencer Bastiani and Daniel

Waldenström: How Should. Capital be Taxed? Journal of Economic Surveys (2020) Vol. 34 No. 4, pp 812-846.

Francisco Perez-Gonzalez: Inherited Control and Firm Performance. American Economic Review. Vol 96 No. 5 December 2006.

Allbright-Stiftung Bericht Mai 2022: Stillstand. Familienunternehmen holen keine Frauen in die Führung; Veröffentlichung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 7. Juli 2021

Erben erhalten aus dieser Sicht etwas, was ihnen im Kern schon (mit-)gehört hat. Diese Auffassung betrifft insbesondere das Eigenheim sowie Familienunternehmen.

Jedoch denkt unsere Gesellschaft Eigentum prinzipiell vom Individuum her. Wir erkennen aber auch an, dass in Familien/Partnerschaften Menschen füreinander besondere Verantwortung übernehmen, vom Großziehen von Kindern bis hin zur Pflege. Es ist nachvollziehbar, den Nachkommen als Befähigung zur eigenen Freiheit und zur Absicherung von Lebensrisiken Vermögen hinterlassen zu wollen.

Daher schlagen wir einen hohen erwerberseitigen Freibetrag vor, durch den es bei einem Großteil der Erben nicht zu einer Erbschaftsteuer kommen wird.

Auch dass der Erwerb von Immobilienbesitz für viele Haushalte nur intergenerationell zu bewerkstelligen ist, wird durch die Freibeträge adressiert.

- **Erbschaften sind gesparte Arbeitsleistungen, die bereits versteuert wurden und über die der Erblasser frei verfügen kann**

Unser Finanzsystem ist ein Geldkreislauf, in dem anfallende Summen immer wieder besteuert werden, z.B. beim Wocheneinkauf aus Gehalt durch die Zahlung von Mehrwertsteuer auf Geld, für das bereits Einkommensteuer entrichtet wurde. Bei der Erbschaftsteuer kommt hinzu, dass der/die Erbe/in dieses anfallende Vermögen individuell gerade noch nicht versteuert hat; würde es z.B. als Einkommen für eigene Arbeitsleistung oder als Kapitalertrag auf ein Investment erlangt, müsste es ebenfalls versteuert werden.

Auch resultieren Vermögenszuwächse mittlerweile zu einem erheblichen Teil aus Wertsteigerungen von Immobilien und Unternehmenswerten. Im Bereich der oberen 1 % der Vermögensverteilung beläuft sich dieser "leistungslose" Anteil in der Periode 1993 bis 2008 in Deutschland auf ca. die Hälfte des Vermögenszuwachses; nur die andere Hälfte tragen Ersparnisse aus Einkommen bei. Im Abschnitt 90-99% der Vermögensverteilung beläuft sich der Anteil der Wertsteigerungen noch auf ca. ein Drittel, und im Abschnitt 50-90 % der Vermögensverteilung auf etwa ein Viertel. In der unteren Hälfte der Vermögensverteilung ist auf Grund des geringen oder nicht vorhandenen Vermögens keine Wertsteigerung und auch kaum Vermögenszuwachs realisiert worden.<sup>19</sup>

- **Die Erbschaftsteuer reduziert den Leistungsanreiz für die potenziellen Erblasser**

Ein übliches Motiv für Erwerbsfleiß und damit Leistungsorientierung liegt neben dem primären individuellen Gewinnstreben auch im Wissen um die Möglichkeit der Weitergabe des Vermögens (insb. an die eigenen Kinder). Allerdings weisen empirische Studien zur Erwerbsmotivation darauf hin, dass die Möglichkeit der Vermögensvererbung allenfalls eine beschränkte Rolle spielt<sup>20</sup>. Auch dürfte die Reduzierung des

---

<sup>19</sup> Thilo N. H. Albers, Charlotte Bartels, Moritz Schularick: Wealth and Its Distribution in Germany, 1895-2018, S. 33, <https://ssrn.com/abstract=4103952>

<sup>20</sup> Vgl. David Haslett, Is Inheritance Justified?, in: Philosophy and Public Affairs 15/1986, S. 122–155, hier S. 147; Jim D. Wisman/Larry Sawers, Wealth Taxation for the United States, in: Journal of Economic Issues 7/1973, S. 417–436, hier S. 423.

Leistungsanreizes dann v.a. die Lohnarbeit bei einer Einkommenssteuer von durchschnittlich 23,1% und einem Spitzensteuersatz von 42% bzw. 45% betreffen. Auch betrifft die Erbschaftsteuer mit den vorgeschlagenen Steuersätzen weiterhin nur einen Teil des Erbes; der Großteil kann nach wie vor nach eigenen Wünschen weitergegeben werden.

## Ergänzende Anmerkungen zum Positionspapier

### Offene Themen:

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft wurden viele Aspekte der Erbschaftsteuer bearbeitet.

Auch wenn die Diskussionen auf einem hohen fachlichen Niveau mit Projektgruppenteilnehmern aus der Finanzverwaltung, Steuerberatung, Unternehmenspraxis und der Wissenschaft stattgefunden haben, sind eine Reihe von Themen offen geblieben, die im weiteren Verlauf geprüft bzw. detaillierter ausgearbeitet werden müssen.

- 1) Da keine vollständige bzw. ausreichend detaillierte Datengrundlage zur Verfügung steht, konnten die Auswirkungen auf das Steueraufkommen aus den genannten Vorschlägen noch nicht seriös abgeschätzt werden. Hier ist die Unterstützung aus den Finanzministerien und ggf. eine wissenschaftliche Bearbeitung erforderlich. Auf Basis der Ergebnisse sollten der vorgeschlagene Freibetrag und/oder Steuersatz ggf. angepasst werden, um die gewünschte Erhöhung des Steueraufkommens zu erreichen.
- 2) Offen geblieben ist die Frage, ob eine Differenzierung zwischen Erbschaften und Schenkungen innerhalb und außerhalb der Familie verfassungsrechtlich aufgrund des in Art. 6 Abs. 1 GG vorgesehenen besonderen Schutzes von Ehe und Familie zwingend geboten ist.
- 3) Bei der Umstellung auf eine neue Systematik der Freibeträge ist rechtlich zu prüfen, ob bereits erfolgte Schenkungen und Erbschaften innerhalb der letzten 10 Jahre auf den neuen Lebensfreibetrag im Rahmen einer unechten Rückwirkung angerechnet werden können oder der zukünftige Freibetrag jedem Erwerber uneingeschränkt von bisherigen Schenkungen zur Verfügung steht.
- 4) In Hinblick auf das Konzept des erwerberbezogenen Lebensfreibetrag ist noch eine Regelung für Erwerbe durch juristische Personen (Erwerbe z.B. durch nicht gemeinnützige Vereine und Stiftungen) zu finden.
- 5) Für die Änderungen im Erbschaftsteuergesetz selbst sind erste konkrete Vorschläge zur Umsetzung entwickelt worden. Die Auswirkungen auf die zugehörigen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsrichtlinien wurden bisher nicht betrachtet.
- 6) Sofern ein wesentlicher Teil des zugewendeten Vermögens am Ende des Stundungszeitraums nahezu vollumfänglich – gleichwohl aber unverschuldet – aufgezehrt ist, ist ein Steuererlass überlegenswert. Die aktuelle Gesetzeslage sieht einen Steuererlass nur im Ausnahmefall ohne eine spezielle Regelung im Erbschaftsteuerrecht vor und erfasst diesen Sachverhalt daher im Regelfall nicht. Unverschuldet bedeutet, dass zwischen Erbfall und Erlassantrag keine unzulässige "Vermögensverschiebung" erfolgt (z.B. bei einer unentgeltlichen oder nicht angemessenen Verfügung). In diesem Zusammenhang bietet sich ein Verweis auf Regelungen der Insolvenzanfechtung sowie der Anfechtungsvorschriften nach dem Anfechtungsgesetz an.
- 7) Auch wenn der Freibetrag zukünftig auf den Erwerber abstellt, sollen weiterhin auch Vermögensübertragungen besteuert werden, bei denen der Erwerber kein Inländer ist, aber ein Inlandsbezug über die Inländereigenschaft des Erblassers

bzw. Schenkers oder im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht aufgrund von Inlandsvermögen gegeben ist.

### **Mögliche Diskussion und Verhandlungspunkte**

Hauptziel der vorgeschlagenen Änderungen bei der Erbschaftssteuer ist neben der Erhöhung des Steueraufkommens durch möglichst weitgehende Abschaffung der Verschonungsregelungen und sonstigen Umgehungsmöglichkeiten die Vereinfachung des Erbschaftssteuerrechts, damit die Besteuerung transparenter und gerechter wird.

Wenn sich das vorgeschlagene Steuermodell rechtlich, technisch oder politisch nicht bzw. nicht komplett umsetzen lässt, dann sollte eine Anpassung möglichst nur über die Höhe der Freibeträge, sowie die Höhe und Progression der Steuersätze erfolgen. Auch bei einer zukünftigen Weiterentwicklung (Inflationsanpassung), sollten möglichst nur die Freibeträge verändert werden und keine weiteren Ausnahmen entstehen.

### **Kontroverse Entscheidungen**

Die meisten im Positionspapier hinterlegten Vorschläge und Begründungen wurden einstimmig oder zumindest mit großer Mehrheit in der Projektgruppe unterstützt. Trotzdem gab es zu einigen Punkten kontroverse Diskussionen, mit jeweils guten Argumenten. Diese Punkte sollen im Folgenden aufgegriffen werden, um bei ähnlichen Diskussionen im Weiteren politischen Prozess auf die ausgetauschten Argumente zurückgreifen zu können:

1. Im vorliegenden Vorschlag werden unabhängig von der Beziehung zwischen Erblasser und Erbe alle Steuerklassen und Freibeträge auf einen Freibetrag und einen pauschalen Steuersatz reduziert. Alternativ könnte eine Besserstellung von Erbschaften und Schenkungen in der Kernfamilie erwogen werden. Eine Differenzierung sollte in diesem Fall nach überwiegender Auffassung über die Höhe des Freibetrages vorgenommen werden, wenn eine anderweitige Privilegierung der Kernfamilie über den Steuersatz nicht verfassungsrechtlich geboten sein sollte.

#### **Argumente für eine Besserstellung der Kernfamilie:**

- a. Die Familie wird im Grundgesetz besonders erwähnt.
- b. In der öffentlichen Debatte könnte die Besserstellung der Familie zu mehr Akzeptanz für eine Änderung der Erbschaftsteuer führen.

#### **Argumente gegen eine Besserstellung der Kernfamilie:**

- a. Die meisten Schenkungen und Erbschaften finden ohnehin innerhalb des nahen Familienkreises statt, sodass eine Besserstellung dem Ziel eines höheren Steueraufkommens widerspricht.
- b. Das Steuermodell wird andernfalls komplexer.
- c. Der vorgeschlagene Freibetrag von 1 Mio. EUR pro Erwerber stellt die Weitergabe von Familienvermögen (Eigenheim, kleiner Handwerksbetrieb, Wertgegenstände etc.) bereits ausreichend frei.

- d. Übliche Leistungen innerhalb der Familie (Ausbildungsfinanzierung, Unterhalt, Gelegenheitsgeschenke etc.) sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht von der Erbschaftsteuer erfasst und zählen nicht in den Freibetrag.
- e. Die Kernfamilie entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit vieler (Patchwork-)Familien, so dass eine Differenzierung zu neuen „Ungerechtigkeiten“ und schwierigen Diskussionen führt.

Zudem ist in diesem Kontext die Frage aufgekommen, welcher Personenkreis bei einer Privilegierung der Kernfamilie einbezogen werden soll. Konkret ist hierbei ein erhöhter erwerberbezogener Lebensfreibetrag für Übertragungen zwischen Ehegatten sowie auf Kinder in Betracht gezogen worden, wobei als Kinder die leiblichen Kinder sowie die diesen rechtlich gleichgestellten Adoptivkinder anzusehen sind.

2. Im vorliegenden Vorschlag ist ein erwerberbezogener Lebensfreibetrag vorgesehen. Dieser Vorschlag ist viel diskutiert worden.

#### **Argumente für einen erwerberbezogenen Lebensfreibetrag:**

- a. Die Einführung eines erwerberbezogenen Lebensfreibetrags führt dazu, dass die Höhe des steuerfrei auf einen Erwerber übertragbaren Vermögens nicht mehr von den Verhältnissen zwischen Erwerber und Schenker bzw. Erblasser, sondern nur noch von dem Betrag des insgesamt durch Erbschaften und Schenkungen erhaltenen Vermögens abhängt. Dies entspricht am besten dem Grundsatz der Besteuerung nach der tatsächlichen - in diesem Fall der hinzu erworbenen - steuerlichen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Steuerlast sollte weder von der persönlichen Familienkonstellation noch von der zufälligen Verteilung der erhaltenen Erbschaften und Schenkungen im Lebensverlauf abhängen.
- b. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 4.2.4 verwiesen.

#### **Argumente gegen einen erwerberbezogenen Lebensfreibetrag:**

- a. Die meisten Erwerbe von Todes wegen liegen laut Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik innerhalb der heutigen Freibeträge. Für kleinere Erb- und Schenkungsfälle, bei denen die Finanzverwaltung nicht damit rechnet, dass der Freibetrag überschritten wird, verzichtet es daher auf die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung. In diesen Fällen entfällt der Aufwand für die Bewertung des übertragenen Vermögens. Bei Einführung eines Lebensfreibetrags muss auch bei kleineren Übertragungen eine Bewertung erfolgen, da auch diese den verbleibenden Lebensfreibetrag mindern.
3. Auch das Verhältnis von Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer wurde diskutiert. Da die Vermögensteuer als Substanzsteuer politisch, aber auch wissenschaftlich sehr kritisch bewertet wird, während zumindest nach herrschender wirtschaftswissenschaftlicher Meinung die Erbschaftsteuer von allen Steuern die geringsten Auswirkungen auf die produktive Leistungserbringung hat, sollte der Anstieg der Vermögenskonzentration vor allem durch die Erbschaftsteuer reduziert werden.

Als Projektgruppe haben wir uns zielgerichtet auf die Erarbeitung eines Reformkonzeptes zur Erbschaftsteuer fokussiert. Die Reformbedürftigkeit des Steuersystems in

Hinblick auf andere Steuerarten wird daher - unabhängig davon, dass sich auch bei anderen Steuerarten wesentliches Potential zu einer gerechteren Ausgestaltung des Steuersystems bietet - bewusst nicht thematisiert.

4. Im Laufe der Diskussion wurde z.T. ein progressiver Verlauf der Steuersätze gefordert. Hierzu ist festzuhalten, dass die heutige Besteuerung insbesondere bei großen Vermögen effektiv sogar degressiv ist, da es sich bei den großen Vermögen häufig hauptsächlich um Betriebsvermögen handelt, das nach heutigem Recht weitgehend verschont wird. Ein einheitlicher Steuersatz bedeutet bereits heute eine deutliche Steuererhöhung auf große Vermögen und bewirkt in Kombination mit dem höheren Freibetrag im unteren Bereich eine deutliche Progression der durchschnittlichen Steuersätze. Mit dem Ziel der Einfachheit und in Hinblick auf die komplette Abschaffung von Verschonungsmöglichkeiten wurde ein pauschaler Steuersatz vorgeschlagen.
5. Der Steuersatz könnte auch deutlich höher oder deutlich niedriger liegen. Auch hierzu wurde kontrovers diskutiert. In Anbetracht der Zielsetzung einer deutlichen Steuererhöhung sollte der Steuersatz nicht wesentlich unter 25% liegen. Um eine verfassungsrechtlich unzulässige Enteignung oder eine kritische Belastung von Betriebsvermögen zu vermeiden, sollte der Steuersatz auch nicht deutlich über 30% und auf keinem Fall über 50% liegen.

### **Grafischer Vergleich des vorgeschlagenen Steuertarifs mit dem aktuellen Tarif**

Die **folgenden Grafiken** zeigen exemplarisch **für den Fall der Übertragung von einem Elternteil auf ein Kind**, wie sich **ohne Berücksichtigung jeglicher Ausnahmetatbestände** die veranlagte Steuer in Abhängigkeit zur Höhe des Erwerbs verhält und zwar in blau nach bisherigem Recht und in grün nach dem hier vorgeschlagenen einheitlichen konstanten Steuersatz in Höhe von 25 %. Die erste Grafik zeigt den Verlauf bei Erwerben von 0 bis 40 Millionen, die zweite bei Erwerben von 0 bis 8 Millionen. Die dritte und vierte Grafik zeigen statt der zu veranlagenden Steuer den Durchschnittssteuersatz. Den sogenannten Härteausgleich nach § 19 (3) ErbStG ist aus Aufwandsgründen vernachlässigt, damit die Formeln nicht kompliziert werden. Er sorgt in der Realität für eine Abmilderung der abrupten Sprünge bei den Stufengrenzen.

Wegen des neuen erwerberbezogenen Lebensfreibetrags kann man aus den Kurven nur auf die kurzfristige Veränderung des Steueraufkommens schließen. Man muss dabei berücksichtigen, dass nur direkt nach der Umstellung der vollständige Freibetrag zur Verfügung steht. Nach einigen Jahrzehnten werden jedoch Kinder erben, die bereits zuvor von den Großeltern Schenkungen und Erbschaften erhalten haben. Daher wird der durchschnittliche individuell noch verfügbare Lebensfreibetrag kontinuierlich abnehmen. Die grünen Kurven werden sich also im Durchschnitt langfristig nach links verschieben und das Steueraufkommen wird zunehmen. Erst nach 70 - 80 Jahren dürfte dieser Übergangseffekt enden und der durchschnittliche restliche Lebensfreibetrag pro Erbfall konstant bleiben. Die grünen Grafiken zeigen also den Zustand direkt nach der Einführung für den ersten eintretenden Erbfall bzw. die erste eintretende Schenkung der jeweiligen Kategorie.

**Für die Interpretation der Grafiken ist zu beachten, dass im derzeitigen Recht der effektive individuelle Steuersatz bei der Übertragung größerer Vermögen, die begünstigtes Betriebs-**

vermögen im Sinne des § 13b ErbStG enthalten, **weit unterhalb des nominellen Steuersatzes auf den steuerpflichtigen Teil des Vermögens liegt.**

Würde stattdessen eine Übertragung ausschließlich von begünstigten Vermögen betrachtet, würde die grüne Linie zur Darstellung von Steuerlast bzw. durchschnittlichem Steuersatz nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig wesentlich unterhalb der blauen Linie zur Darstellung von Steueraufkommen und durchschnittlichem Steuersatz nach dem Reformentwurf verlaufen.



